

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. März 2012

**287. Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG);  
Genehmigung des Beleuchtenden Berichts für die Volksabstimmung  
vom 17. Juni 2012**

Der Kantonsrat hat am 2. Mai 2011 dem neuen Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz zugestimmt (Hauptvorlage ohne Zukunfts- und Stützungsfonds). Gleichzeitig hat er auch einer Variante (mit Zukunfts- und Stützungsfonds) im Sinne von Art. 34 der Kantonsverfassung (KV) zugestimmt und beschlossen, dass für den Fall, dass gegen die Hauptvorlage das Referendum ergriffen werden sollte, Hauptvorlage und Variante den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet werden. Schliesslich hat er die Hauptvorlage gestützt auf Art. 37 KV für dringlich erklärt und auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Am 5. Juli 2011 haben Stimmberechtigte ein Referendum mit Gegenvorschlag nach Art. 35 Abs. 1 KV eingereicht. Der Gegenvorschlag «Ja zum Schutz der PatientInnen und des Gesundheitspersonals!» will das SPFG um Bestimmungen zur Sicherstellung von Personalbestand und Anstellungsbedingungen in den Spitälern und Geburtshäusern mit kantonalem Leistungsauftrag ergänzen. Da ein Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten die gleiche Wirkung zeitigt wie ein einfaches Referendum (Kommentar KV, Art. 35 N. 5), sind den Stimmberechtigten die Hauptvorlage, die Variante und der Gegenvorschlag zur gleichzeitigen Abstimmung zu unterbreiten.

Die Abfassung des Beleuchtenden Berichts wurde dem Regierungsrat übertragen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Hauptvorlage und zur Variante des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes sowie zum Gegenvorschlag von Stimmberechtigten wird der Beleuchtende Bericht verabschiedet.

II. Mitteilung an die Gesundheitsdirektion und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi